

13. Okt. 1961

164

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256; BGB §§ 195, 852 Abs. 1, 242

- Leitsätze:
- 1) Wenn der Kläger in der Lage ist, seinen Anspruch im Wege der Leistungsklage geltend zu machen, fehlt es in aller Regel an einem Feststellungsinteresse i.S. des § 256 ZPO.
 - 2) Für die Frage der Verjährung gilt der Grundsatz der Schadenseinheit. Ersatzansprüche für voraussehbare Schäden einer zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung müssen somit innerhalb einer einheitlichen, spätestens 30 Jahre nach Vornahme der Handlung endenden Verjährungsfrist geltend gemacht werden.
 - 3) In der Erhebung der Einrede der Verjährung kann noch nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen Treu und Glauben gesehen werden.

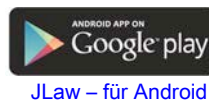
Aktenzeichen: 1 AZR 31/60

Urteil des BAG vom 13. Oktober 1961

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 31/60

5 Sa 347/59 Hamm /Westf.

164

Verkündet
am 13. Oktober 1961

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Paulsen für Recht erkannt:

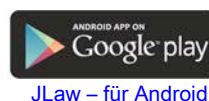
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 21. Dezember 1959 - 5 Sa 347/59 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 9. Juli 1921 bei der Zeche D die seinerzeit der Gewerkschaft "D " angehörte, angelegt und beim Abteufen eines Schachtes eingesetzt. In der Folgezeit wechselte die Zeche D mehrfach ihren Eigentümer, bis sie im Jahre 1952 im Zuge einer Entflechtungsanordnung der Alliierten in das Eigentum der Beklagten überging.

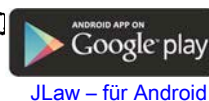
Nachdem der Kläger 29 Schichten verfahren hatte, erlitt er am 11. August 1921 einen schweren Arbeitsunfall; er wurde durch einen herabfallenden Stein am Kopf getroffen. Er trug einen Schädelbruch davon und war zunächst mehrere Monate lang arbeitsunfähig. Später führte er leichtere Arbeiten über Tage aus. Nach wiederholten erneuten Krankenhausbehandlungen gewährte ihm die Bergbauberufsgenossenschaft im Jahre 1924 eine Unfallrente, der eine Erwerbsminderung von zunächst $33 \frac{1}{3}$, sodann 50, später 20 und endlich (seit 1959) 60 % zugrundelag.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1958 wandte sich der Kläger an die Beklagte und warf ihr vor, ihre Rechtsvorgängerin habe bei der Festsetzung der Rente durch die Bergbauberufsgenossenschaft dadurch, daß sie dieser gegenüber unrichtige Angaben gemacht habe, bewirkt, daß die Rente zu niedrig festgesetzt worden sei; sie habe nämlich seine Tätigkeit in der Zeit vor dem Unfall als die eines Schleppers geschildert, während er in Wahrheit als Gesteinhauer tätig gewesen sei. Als Folge dieser unrichtigen Angabe sei die ihm gezahlte Rente zu niedrig. Das habe er erst jetzt in Erfahrung gebracht. Die Beklagte sei ihm für den dadurch entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

Als der Kläger auf dieses Schreiben keine ihn befriedigende Antwort der Beklagten erhielt, reichte er am 13. April 1959 Klage ein, mit der er die Feststellung verlangte, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der aus den im Jahre 1921 gegenüber der Bergbauberufsgenossenschaft bei der Rentenfestsetzung fälschlicherweise gemachten Angaben, aus dem Urteil eines Schl



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



eines Schachthauers verdient, entstanden sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, Rechtsnachfolgerin der Gewerkschaft "D" zu sein. Sie hat weiter vorgetragen, die von dieser Gewerkschaft der Berufsgenossenschaft gemeldeten Zahlen hätten der Wahrheit entsprochen. Schließlich hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, da die Vorinstanzen die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen haben; denn es fehlt bereits an dem für die Feststellungsklage nach § 256 ZPO notwendigen Feststellungsinteresse. Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob die Beklagte überhaupt als Rechtsnachfolgerin des Arbeitgebers, bei dem der Kläger im Jahre 1921 beschäftigt war, angesehen werden kann.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Schaden zu ersetzen, der aus von einer Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1921 gegenüber der Bergbauberufsgenossenschaft bei der Rentenfestsetzung fälschlicherweise gemachten Angaben entstanden sei. Bei diesem Antrag handelt es sich um einen Feststellungsantrag im Sinne des § 256 ZPO; es besteht rechtlich keine Möglichkeit, diesen Antrag in einen Leistungsantrag umzudeuten, zumal es an jeglicher Erklärung des Klägers zu der Höhe seines angeblichen Schadens fehlt. Ein solcher Feststellungsantrag ist aber nur dann zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. An einem solchen Interesse fehlt es hier. Es entspricht nämlich überlieferter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum, daß eine Feststellungsklage immer dann unzulässig ist, wenn



- 4 -

wenn der Kläger unmittelbar auf Leistung klagen könnte.

Schon die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes zwingt dazu, die Klage als unzulässig abzuweisen, weil der Kläger gehalten war, auf Leistung zu klagen, er das jedoch nicht getan hat. Der Schaden, den der Kläger mit der Klage geltend macht, soll dadurch hervorgerufen worden sein, daß die angebliche Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1921 (oder 1924) der Berufsgenossenschaft gegenüber unrichtige Angaben über die Beschäftigung oder über die Lohnhöhe des Klägers gemacht haben soll. Bestehen soll dieser Schaden darin, daß durch jene Erklärung der Berufsgenossenschaft gegenüber eine Rentenverkürzung eingetreten sein soll. Unter diesen Umständen aber wäre es Pflicht des Klägers gewesen, darzulegen und nachzuweisen, um welchen Betrag seine Rente angeblich verkürzt sein soll. Diesen Betrag hätte der Kläger als einen ihm angeblich entstandenen Ausfall im Wege der Leistungsklage geltend machen müssen.

Nun hat allerdings die Rechtsprechung von dem Grundsatz, daß da, wo auf Leistung geklagt werden kann, nicht auf Feststellung geklagt werden darf, gewisse Ausnahmen zugelassen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Ansprüche gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. In einem solchen Fall wird in aller Regel angenommen, daß diese öffentlich-rechtliche Körperschaft sich einem gegen sie ergangenen Feststellungsurteil ebenso beugen wird wie einem gegen sie ergangenen Leistungsurteil. Das gilt jedoch nur dann, wenn zu erwarten ist, daß bereits durch den Feststellungsprozeß der gesamte Streitkomplex erledigt wird (AP Nr. 25 zu § 256 ZPO), ohne daß es noch der späteren Erhebung einer Leistungsklage bedarf.

Auf die vorerwähnte Rechtsprechung kann sich der Kläger zur Rechtfertigung seiner Feststellungsklage nicht berufen. Denn ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Einmal handelt es sich bei der Beklagten nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zum anderen aber kann der Kläger nicht darlegen, daß die Beklagte sich einem auf Feststellung lautenden Urteil ebenso beugen würde wie einem auf Leistung lautenden Urteil. Vielmehr steht bereits jetzt das Gegenteil fest. Denn die Beklagte hat sich bereits in diesem Verfahren auf die Einrede der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verjährung berufen. Zwar kann, was die Vorinstanzen verkannt haben, im Rahmen der hier vorliegenden Feststellungsklage über die Einrede der Verjährung und über die damit zusammenhängenden Probleme noch nicht entschieden werden (vgl. BAG aaO). Aus dem Verhalten der Beklagten in dem jetzt anhängigen Feststellungsprozeß muß aber geschlossen werden, daß sie auch einem späteren Leistungsbegehren des Klägers gegenüber, wenn dieses in einem auf Zahlung gerichteten Rechtsstreit geltend gemacht würde, die Einrede der Verjährung erheben würde. Jedenfalls hat der Kläger nichts dargetan, was dafür sprechen könnte, daß die Beklagte das nicht tun würde. Dann aber wäre über die Schadenersatzansprüche des Klägers ein zweiter Prozeß notwendig; daraus folgt nach den oben angeführten Grundsätzen, daß für den hier erhobenen Anspruch auf Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten das Feststellungsinteresse fehlt.

Die Annahme, daß sich die Beklagte in einem Leistungsprozeß auf die Einrede der Verjährung berufen wird, ist umso mehr gerechtfertigt, als diese Einrede offensichtlich begründet ist. Denn der Kläger nimmt, wie sich aus seinem Antrag ergibt, die Beklagte wegen eines Verhaltens im Jahre 1921, spätestens aber im Jahre 1924 (Zeitpunkt der Rentenfestsetzung) in Anspruch. Damals soll die Rechtsvorgängerin der Beklagten nach dem Vortrag des Klägers die für dessen Schaden ursächliche Handlung (unrichtige Bezeichnung der Tätigkeit des Klägers) begangen haben. Selbst wenn das richtig und ursächlich für eine zu niedrige Festsetzung der Rente des Klägers wäre, so wären aber alle daraus folgenden Ansprüche des Klägers verjährt; denn die längste Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, mag der Kläger seine Schadenersatzansprüche nun auf Vertrag oder auf unerlaubte Handlung stützen (§§ 195, 852 Abs. 1 BGB). Diese 30-jährige Verjährungsfrist kommt auch gegenüber den angeblichen Ansprüchen des Klägers aus unerlaubter Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit etwa Schutzcharakter tragenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften selbst dann zum Zuge, wenn er von dem Schaden und dem Schädiger erst später Kenntnis erhalten hat. 1951, spätestens aber 1954, war also die



- 6 -

Verjährung vollendet. Die Klage ist aber erst 1959 erhoben worden.

Wenn demgegenüber der Kläger die Auffassung vertritt, maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist sei der Zeitpunkt der Entstehung des Schadens und dieser Schaden entstehe laufend neu, mindestens aber in den Zeitpunkten, in denen jeweils Rentenneu-festsetzungen erfolgt seien, so kann dem nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr von dem Begriff der Schadenseinheit auszugehen. Hiernach ist die Verjährung eines Schadenersatzanspruches eine einheitliche auch für erst später entstehenden Folgen, soweit diese voraussehbar sind (Reichsgerichtsrätekomentar zum BGB, 11. Aufl., § 198 Anm. 19; Palandt, BGB, 20. Aufl., § 198 Anm. 2; Soergel, BGB, 9. Aufl., § 198 Anm. 10; Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., § 198 Anm. 8; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., S. 1413; BGH in NJW 57, 1436 = BB 57, 726 = Lindenmaier-Möhring, Nr. 4 zu § 11 Einheitsmietvertrag für Baugeräte; a. A. Erman, BGB, 2. Aufl., § 198 Anm. 4).

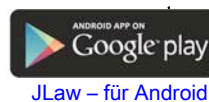
Der Senat schließt sich der weitaus herrschenden Meinung an und lehnt die abweichende Ansicht von Erman aaO ab. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren ist an sich schon recht lang. Es wäre nicht erträglich, über diese Frist hinaus noch eine Verlängerung durch Aufgabe des Begriffs der Schadenseinheit zu befürworten. Das stünde in einem Gegensatz zu den Interessen des Rechtsfriedens, zu dessen Wahrung die Verjährungsvorschriften vor allem geschaffen sind. Mit Recht wird deshalb auch im Unfallrecht allgemein der Grundsatz der Schadenseinheit konsequent und ständig vertreten. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn es sich um solche Schäden handelt, die nicht von vornherein vorauszusehen waren. Dieser Fall aber liegt hier nicht vor. Die schädigende Handlung kann vielmehr nur in einer angeblich falschen Meldung über den Verdienst des Klägers gegenüber der Berufsgenossenschaft gesehen werden. Diese Handlung aber war die einzige Ursache dafür, welcher Verdienst später der Rentenberechnung zugrundegelegt wurde. Das Ergebnis dieser Rentenerrechnung war also die notwendige und von vornherein vorauszusehende Folge einer etwaigen falschen Meldung des Arbeitgebers. Auch hier muß also der Grundsatz der Schadenseinheit gelten.

Zu Unrecht verweist demgegenüber die Revision des Klägers auf den Unterschied zwischen dem Stammrecht und der einzelnen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rentenzahlung. Ein solcher Unterschied besteht allerdings bei jeder Rentenverpflichtung. Es folgt daraus aber nichts im Sinne des Klägers, sondern daraus folgt nur, daß der Anspruch auf die einzelne Rente in vier Jahren verjährt, der Anspruch auf das Stammrecht dagegen spätestens in 30 Jahren. Hier geht es nicht um Ansprüche des Klägers auf Zahlung der Unfallrente, sondern um Ansprüche des Klägers auf Zahlung von Schadenersatz durch die Beklagte. Für den Beginn der Verjährung dieser Ansprüche ist jedoch der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Rechtsvorgängerin der Beklagten nach der Darstellung des Klägers die diesen schädigende Ursache gesetzt haben soll. Das war aber, wie gesagt, spätestens 1924, so daß bei Klageerhebung die längstmögliche, d. h. 30-jährige Verjährungsfrist verstrichen war.

Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß, wie der Kläger meint, im Jahre 1958 ein neuer Anspruch entstanden sei, weil die Beklagte, auf die angebliche Falschmeldung der Berufsgenossenschaft gegenüber vom Kläger aufmerksam gemacht, zu diesem Zeitpunkt verpflichtet gewesen wäre, die schädlichen Folgen ihres oder ihrer Rechtsvorgängerin Handelns aus dem Jahre 1921 oder 1924 zu beseitigen. Wollte man dieser Auffassung der Revision folgen, so könnte in Fällen der hier vorliegenden Art praktisch eine Verjährung niemals eingetreten sein. Denn in all diesen Fällen, in denen ein Schaden nicht nur in einem einzigen Zeitpunkt eintritt, sondern sich auf eine längere Zeit verteilt, müßte dann eine solche Verpflichtung des Schädigers angenommen werden. Auch dadurch würde das im Interesse der Rechtssicherheit geschaffene Institut der Verjährung ausgehöhlt werden, was nicht Rechtens sein kann.

Offenbar meint der Kläger, mit diesem Einwand der Beklagten ein pflichtwidriges Unterlassen durch Nichtberichtigung der Meldung einer Rechtsvorgängerin vorwerfen zu können. Eine Verpflichtung zur Berichtigung bestand aber für die Beklagte nicht, so lange ihr der Beklagte nicht nachgewiesen hatte, daß die Meldung ihrer Rechtsvorgängerin unrichtig war. Anderenfalls müßte in jedem Fall eine solche Verpflichtung angenommen werden auf bloße unbewiesene,



nicht einmal glaubhaft gemachte Behauptungen hin. Auch ist eine solche Berichtigungspflicht nicht mit der in § 198 Satz 2 BGB erwähnten Unterlassungspflicht zu verwechseln.

Der Kläger weist weiter darauf hin, der Schaden habe sich dadurch dauernd vergrößert, daß sich sein Gesundheitszustand laufend weiter verschlechtert habe. Aber auch das hat nicht zur Folge, daß eine Verjährung der angeblichen Ansprüche des Klägers nicht hätte eintreten können. Der diesem angeblich entstandene Schaden besteht nämlich nicht in der Neufestsetzung der Rente wegen einer im Laufe der Zeit eingetretenen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, sondern, wenn man im übrigen dem Vorbringen des Klägers folgt, darin, daß die Berechnungsgrundlage für die Rente bei deren Zubilligung im Jahre 1921 oder 1924 falsch angegeben war. Auf dieser somit gleichbleibenden Berechnungsgrundlage sind alle Rentenbescheide der Unfallberufsgenossenschaft aufgebaut worden. Das schädigende Ereignis lag also nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht in den Neuberechnungen der Rente, sondern nur in der Angabe des Verdienstes oder Berufes des Klägers im Jahre 1921 oder 1924. Seit diese Angabe gemacht war, begann die Verjährungsfrist zu laufen.

Eine Vergrößerung der Schadensfolge oder gar der Eintritt neuer voraussehbarer Schadensfolgen im Laufe der Zeit ist nicht geeignet, die Einrede der Verjährung auszuschließen. Es kommt nur darauf an, ob hinsichtlich später eingetretener Schadensfolgen die Voraussehbarkeit von vornherein vorlag. Das bedeutet nicht, daß jede Verschlimmerung im Zustand des Klägers auf die Frage der Verjährung Einfluß ausüben könnte. Einer solchen Verschlimmerung entsprechend waren ja die Prozentsätze geändert und war die Rente jeweils neu festgesetzt worden. In Wahrheit beanstandet der Kläger also nur, daß auch bei diesen Neufestsetzungen die falschen Angaben, die die Rechtsvorgängerin der Beklagten 1921 oder 1924 gemacht haben soll, zugrunde gelegt worden seien. Nur diese angeblich falschen Angaben waren nach der eigenen Darstellung des Klägers für die angeblich zu geringe Rentenhöhe von Bedeutung. Diese Angaben stammten aber aus rechtsverjährter Zeit. Ihre notwendige Folge mußte es für alle Zukunft und bei jedem beliebigen Verschlimmerungsgrad im Zustand des Klägers sein, daß die Rente



zu niedrig berechnet wurde, wenn es sich um tatsächlich falsche Angaben handelte. Es lag also eine Voraussehbarkeit im Sinne der Rechtsprechung über die Schadenseinheit vor, so daß die Verjährung spätestens 1954 vollendet war.

Der danach in einem Leistungsprozeß zu erwartenden Einrede der Verjährung könnte der Kläger auch nicht den Gegeneinwand der Arglist entgegensetzen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit Prozeßrügen nicht angegriffen und deshalb für den Senat bindend sind, hat der Kläger insoweit in den Tatsacheninstanzen nichts vorgebracht. In der Revisionsinstanz kann ein nachträglicher tatsächlicher Vortrag hierzu deshalb nicht beachtet werden. Es widerspricht auch nicht Treu und Glauben, wenn sich der Schuldner einer an sich begründeten Forderung gegenüber auf Verjährung beruft (AP Nr. 2 zu § 198 BGB). Die unstreitige Tatsache, daß der Kläger durch den Unfall schwer geschädigt worden ist, reicht nicht aus, um die Erhebung der Einrede der Verjährung als arglistig oder als aus einem anderen Grunde unzulässig erscheinen zu lassen. Der Kläger trägt vor, er selbst habe von seinem Schaden erst 1958 Kenntnis erlangt. Er ist nach seinem Vortrag nicht durch die Beklagte veranlaßt worden, mit der Geltendmachung seines Schadens nicht eher hervortreten. Nur dann, wenn die Beklagte in dieser Richtung tätig geworden wäre, könnte die Erhebung der Einrede der Verjährung gegen Treu und Glauben verstoßen. Die erheblichen Folgen des Unfalls haben dagegen mit der Frage der Arglist oder des Verstoßes gegen Treu und Glauben nichts zu tun. Für sie haftet die Beklagte ebensowenig wie ihre Rechtsvorgängerin, wie sich aus den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ergibt.

Hinsichtlich eines Schadens, der dem Kläger aus einer falschen Angabe der Berufsgenossenschaft gegenüber entstanden sein könnte, greift nach alledem die Einrede der Verjährung durch. Im Leistungsprozeß könnte der Kläger deshalb nicht mit seinem Antrag durchdringen, so daß er



- 10 -

auch kein Interesse an der Erlangung eines Feststellungsurteils haben kann; denn ein solches wäre für ihn ohne jeden Wert.

gez. Dr. Schröder, Dr. Wichmann, Dr. Gröninger
Dr. Gerland Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)